

SMV-HOMEPAGE

Auf dieser Seite stellen die SMV-Beauftragten der Regierungspräsidien Informationen rund um die SMV für alle Schulaktiven bereit. Hier findet man u. a. die Adressen der Ansprechpartner der Schulaufsicht oder Projekte und Bilder von SMV-Veranstaltungen. Auch die SMV-Bücher, die SMV-Schriften der Regierungspräsidien und die „SchulNews online“ des Kultusministeriums können über diese Seite gelesen oder bestellt werden:

www.smv-bw.de



SMV-APP

Eine App für Android-Smartphones und -Tablets ist im Play-Store kostenlos erhältlich. Eure Wünsche und Anregungen würden uns helfen die App zu optimieren.



RECHTSGRUNDLAGEN DER SMV-ARBEIT

Was berechtigt die SMV, sich in die Belange der Schülerinnen und Schüler und in die Angelegenheiten der Schule einzumischen?

LANDESVERFASSUNG BW, ARTIKEL 21, ABSATZ 1:

„Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.“

SCHULGESETZ BW, § 62 ABSATZ 1 – 3:

„Die Schülermitverantwortung dient der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.“

„Die Schüler haben die Möglichkeit, selbst gewählte Aufgaben zu übernehmen.“ „Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.“

SCHULGESETZ BW, § 66 ABSATZ 2:

„Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die SMV von allgemeiner Bedeutung sind.“

SCHULGESETZ BW, § 68 ABSATZ 2:

„Die Verbindungslehrer beraten die SMV, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, der Schulleitung und den Eltern.“

SMV-VERORDNUNG BW, § 1 ABSATZ 5:

„Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.“

SMV-VERORDNUNG BW, § 7 ABSATZ 1 – 3:

„Die Schülermitverantwortung ist Sache aller Schüler. Die Schülermitverantwortung stellt sich Ihre Aufgaben selbst.“

Der Schülermitverantwortung ist Gelegenheit zu geben, in geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten.“

SMV-VERORDNUNG BW, § 11 ABSATZ 1 + 3:

„Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass geeignete Räume und die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.“

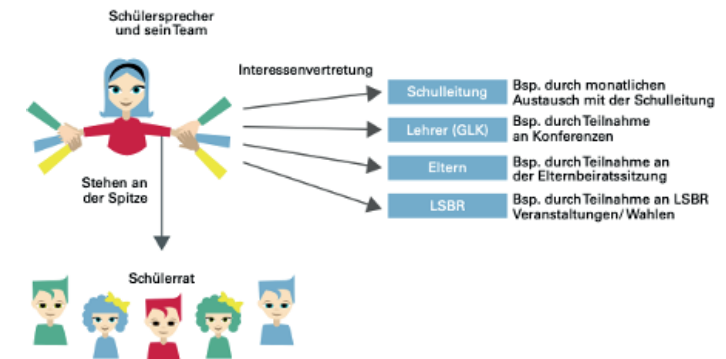
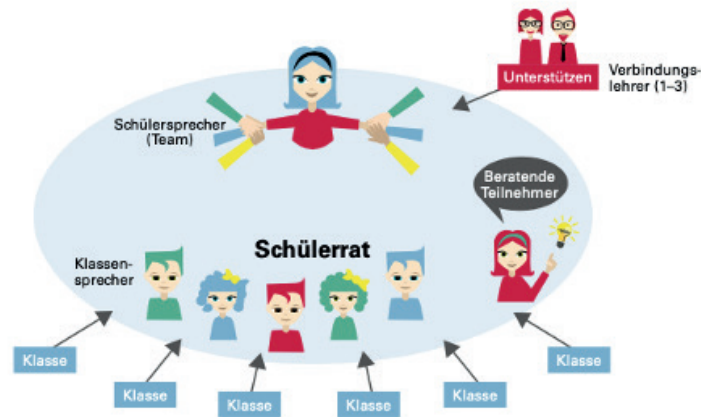
„Schulleiter, Verbindungslehrer und Schülersprecher sprechen Zeitpunkt und Ablauf der regelmäßigen Informationsgespräche ab, die im Allgemeinen monatlich stattfinden sollen.“

KARLSCHULE



Schüler-Mit-Verantwortung

In 5 Schritten zur Klassenschülerversammlung



KLASSENSCHÜLERVERSAMMLUNG:

In jedem Schulhalbjahr haben die Schüler einer Klasse 2 Stunden zur Verfügung, um

1. Den Klassensprecher und seinen Stellvertreter zu wählen,
2. Vorschläge und Beschwerden zur Klasse zu besprechen,
3. Themen für die SMV zu sammeln,
4. Anregungen, Vorschläge und Wünsche für das Schulleben und den Unterricht zu besprechen.

Nach der Wahl des Klassensprechers ist es seine Aufgabe, evtl. mit Unterstützung des Klassenlehrers, Themen zu sammeln, den Klassenlehrer zu informieren, den Termin für eine Klassenschülerversammlung zu vereinbaren, die Versammlung zu halten und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

SCHÜLERRAT/SMV:

Der Schülerrat (künftig: SMV) setzt sich aus den Klassensprechern zusammen. Diese wählen einen Schülersprecher und einen Stellvertreter. In der SMV werden Themen der Schule, des Unterrichts und der Schüler besprochen.

Die SMV wird von zwei Vertrauenslehrern unterstützt, die vom Schülersprecher zu jeder SMV-Sitzung eingeladen werden.

SCHÜLERSPRECHER:

Der Schülersprecher und sein Vertreter sind gleichberechtigt und vertreten die Interessen, Wünsche und Beschwerden der Schüler gegenüber den Lehrern und der Schulleitung.

Sie besprechen sich einmal im Monat mit den Vertrauenslehrern und bereiten mit diesen die SMV-Sitzungen inhaltlich vor. Es ist Aufgabe der Schülersprecher, auf die Vertrauenslehrer zuzukommen und die Inhalte der SMV-Sitzungen vorzuschlagen.